



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Möllner Sportfischerverein von 1935 e.V.

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratzeburg unter der Nummer 157 eingetragen.

Die Bezeichnung "Sportfischer" ist allein ein traditionelles Unterscheidungsmerkmal zu anderen Arten der Fischereiausübung.

Unbeschadet des im § 3, Ziffer 2, Buchstabe g dieser Satzung genannten Zieles der Förderung des Binnen- und Meeresfischerturnierwerfens ist es keine Aussage dahingehend, dass Angeln eine sportliche Disziplin ist.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Mölln

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Möllner Sportfischerverein von 1935 e.V. (im folgenden "Verein" genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 3 der Satzung genannten Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Ausübung von Funktionen und Ämtern für den Verein erfolgt ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis.

3. Jede beschlossene Satzungsänderung ist vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister vorher dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Vereinbarkeit mit der Gemeinnützigkeit zuzuleiten.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation von Sportfischern. Er verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Fragen neutral. Er bezweckt den Zusammenschluss aller in der Stadt Mölln und ihrem Einzugsbereich wohnenden Sportfischer.

2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

Mitarbeit und Mitwirkung bei Entwürfen der Gesetzgebung sowie sonstiger Maßnahmen auf den Gebieten der Fischerei, der Jagd, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Tierschutzes. Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Instituten in allen Belangen der Fischerei, des Natur- und Umweltschutzes.

Vertretung der sportfischereilichen Interessen bei anderen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen.

Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Tier- und Pflanzenbestand sowie der Reinhaltung der Gewässer und ihrer Ufer.

Schulung der Vereinsmitglieder zur Pflege und Vertiefung des Wissens über die biologischen Vorgänge im und am Wasser sowie in Fragen der Gewässerbewirtschaftung, der rechtlichen Grundlagen, der Gerätehandhabung und eines waidgerechten Verhalten.

Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der freien Jugendhilfe (Jugendwohlfahrtsgesetz) und Erziehung der Jugendlichen zu selbstbewussten Naturfreunden.

Förderung und Durchführung von Binnen- und Meeresfischer-tunierwerfens im Rahmen der Vorgaben des Verbandes Deutscher Sportfischer und des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein.



Förderung und Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen im Angeln zum Zwecke der Hege und der Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder sein oder werden, der Sportfischer ist oder werden möchte und die Bestimmungen dieser Satzung und der auf ihr beruhenden Vereinsordnungen für sich als verbindlich anerkennt. Eine Mitgliedschaft in einem oder mehreren anderen Sportfischervereinen schließt eine Zugehörigkeit zum Möllner Sportfischerverein nicht aus.

Personen, die einschlägig wegen eines Vergehens gegen gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Fischerei, der Jagd, der Landschaftspflege, der Natur, der Umwelt und der Tiere vorbestraft sind, können kein Mitglied werden, solange die Strafe der Auskunft im Führungszeugnis unterliegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand einen entsprechenden Nachweis verlangen.

2. Folgende Arten einer Mitgliedschaft sind möglich:

a.) ordentliche Mitglieder

b.) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

c.) passive Mitglieder

Eine passive Mitgliedschaft ist möglich. Über die passive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes. Für das Jahr der passiven Mitgliedschaft wird kein Erlaubnisschein erteilt. Der Beitrag beträgt 50% des jeweils gültigen Jahresbeitrages. Ein zugeteilter Bootsplatz geht an den Verein zurück. Für den Antrag zur passiven Mitgliedschaft gelten die Fristen nach § 6, Ziffer 1 b der Satzung entsprechend. Personen, die kein Mitglied des Vereins sind, können als passive Mitglieder aufgenommen werden. Sie zahlen einen um 50 % ermäßigten Jahresbeitrag und den vollen Aufnahmebeitrag. Für die Aufnahme gilt § 4 Ziffer 3 der Satzung.

d.) fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die eine besondere Beziehung zur Sportfischerei haben und diese durch eine Mitgliedschaft zum Verein bekunden möchten. Fördernde Mitglieder müssen keine Sportfischer sein und erhalten keinen Erlaubnisschein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied und über die Höhe des zu zahlenden Beitrages entscheidet der Vorstand.

e.) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer dem Verein angehört und sich in besonderem Maße um die Vereinsinteressen verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Andere Beiträge sind weiterhin zu entrichten. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrages.

3. Anträge zwecks Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Kassenwart des Vereines ist berechtigt, über die Aufnahme eines Bewerbers zu entscheiden, sofern ihm keine Umstände bekannt sind, die gegen eine Mitgliedschaft sprechen. In anderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft zum Verein wird wirksam mit der Entscheidung des Kassenwartes bzw. des Vorstandes, der Verpflichtungen auf die Satzung, der Entrichtung des Aufnahmebetrages und des Jahresbeitrages sowie der Aushändigung des Sportfischerpasses.

4. Wird durch eine zu hohe Mitgliederzahl die Zielsetzung des Vereines gefährdet, kann die Jahreshauptversammlung eine befristete Aufnahmesperre beschließen.

5. Die Aufnahme eines Jugendlichen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

6. Zur Sicherstellung des in § 3, Ziffer 1, Satz 3 der Satzung genannten Zwecks darf der Anteil der Sportfischer, die ihren Wohnsitz nicht im Kreis Herzogtum Lauenburg haben, 25 % der Gesamtmitglieder nicht überschreiten.



§ 5 Sportfischerpass

1. Der Sportfischerpass dient allen Mitgliedern als Ausweis. Er ist bei der Ausübung der Sportfischerei mitzuführen und allen Vereinsmitgliedern und Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Der Sportfischerpass ist unveräußerliches Eigentum des Vereines. Beim Ausscheiden ist er in jedem Fall an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a.) durch den Tod eines Mitgliedes (in diesen Fällen kann dem hinterbliebenen Ehegatten, den Kindern oder den Eltern des Verstorbenen der anteilige Beitrag erstattet werden. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht).
 - b.) durch den Austritt des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen
 - c.) durch Streichung von der Mitgliederliste (gilt nur für den Fall nach § 7, Ziffer 1, Buchstabe c)
 - d.) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Mit dem Ende einer Mitgliedschaft erlöschen gleichzeitig auch alle Ämter und Rechte im Verein. Ein zugewiesener Bootsplatz an den Vereinsanlagen ist zum Zeitpunkt des Endens der Vereinszugehörigkeit zu räumen. Ein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens besteht nicht.

Verpflichtungen aus der Zeit der Mitgliedschaft sind zu erfüllen. Mit Ausnahme des Falles nach §6, Ziffer 1a der Satzung erfolgt auch keine anteilige Erstattung eventuell bereits nach § 10 der Satzung gezahlter Beiträge.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft sind alle vom Verein überlassenen Unterlagen und Gegenstände ersatzlos zurückzugeben. Ausgenommen hiervon sind nur Unterlagen und Gegenstände, die für persönliche Verdienste verliehen wurden.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss erfolgen, wenn es
 - a.) wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen zum Schutze von Tieren und Pflanzen, insbesondere aber gegen fischereirechtliche, jagdrechtliche, forstrechtliche und / oder umweltrechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt wurde.
 - b.) sich widerrechtlich Eigentum des Vereins oder seiner Mitglieder aneignet.
 - c.) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen über den gesetzten Termin hinaus im Rückstand bleibt.
2. Der Ausschuss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es
 - a.) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf ihr beruhenden Ordnungen verstößt.
 - b.) gegen gesetzliche Bestimmungen zum Schutze von Tieren und Pflanzen, insbesondere aber gegen fischereirechtliche, jagdrechtliche, forstrechtliche und / oder umweltrechtliche Bestimmungen verstoßen hat, ohne dass es zu einer gerichtlichen Verurteilung gekommen ist.
 - c.) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt.
 - d.) wiederholt Anlass zu ernsthaften Streitigkeiten innerhalb des Vereines gibt
 - e.) Vorteile
 - f.) die Mitgliedschaft im Verein zur Erlangung persönlicher Vorteile nutzt.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach den Ziffern 1 und 2 dieses Paragraphen mit Ausnahme von Ziffer 1, Buchstabe c, kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen. Das Verfahren richtet sich nach § 9 der Satzung.



§ 8 Verstöße

1. Verstöße der Mitglieder gegen gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung und der auf ihr basierenden Vereinsordnungen, die wegen ihres geringen Ausmaßes nicht den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen, können auf Vorstandsbeschluss durch folgende Maßnahmen geahndet werden:
 - a.) Erteilung eines Verweises
 - b.) Verhängung eines befristeten Angelverbotes, das die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten darf (Angelsperre)
2. Hat der Vorstand auf eine Maßnahme nach Ziffer 1 b entschieden, sind der Sportfischerpass und der Erlaubnisschein für die Dauer der Sperre beim Vorstand zu hinterlegen.
3. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach Ziffer 1 dieses Paragraphen kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen. Das Verfahren richtet sich nach § 9 dieser Satzung.

§ 9 Einspruchsverfahren

1. Bevor der Vorstand eine Entscheidung in einer einspruchsfähigen Angelegenheit trifft, hat er dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich äußern zu können.
2. Nach Äußerung des Mitgliedes und eventuellen weiteren Ermittlungen zum Sachverhalt entscheidet der Vorstand über die zu ergreifende Maßnahme. Der Vorstand kann seine Entscheidung bis zum Abschluss eines unter Umständen anhängigen Gerichtsverfahrens aussetzen.
Der Vorstandsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Entscheidungsgründe mitzuteilen. Das Mitglied ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt Einspruch einlegen kann.
3. Der Einspruch kann nur schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand gerichtet werden. Er ist zu begründen. Macht das Mitglied von der Einspruchsmöglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, ist die Entscheidung des Vorstandes endgültig.
4. Sofern sich aus einem Einspruch Umstände ergeben, die eine andere Beurteilung des Sachverhaltes angebracht erscheinen lassen, kann der Vorstand dem Einspruch ganz oder teilweise stattgeben. Gibt der Vorstand einem Einspruch nur teilweise statt, ist gegen eine solche Entscheidung ein erneuter Einspruch möglich.
5. Gibt der Vorstand einem Einspruch nicht statt, hat er den gesamten Fall unverzüglich dem Ausschuss für Widersprüche zur endgültigen Entscheidung zu übergeben.
6. Der Vorstand hat dem Ausschuss alle für seine Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen aus seinem Geschäftsbereich zugänglich zu machen. Der Ausschuss ist berechtigt, eigene Ermittlung anzustellen.
7. Im Ausschuss kann sich weder der Vorstand noch das betroffene Mitglied durch einen Rechtsbeistand oder andere Person beraten oder vertreten lassen.
8. Auf die Beschlussfassung des Ausschusses findet § 14, Ziffer 7 der Satzung Anwendung. Bei Stimmgleichheit ist der Einspruch abgelehnt.
9. Die Entscheidung des Ausschusses ist sowohl für den Vorstand wie auch für das betroffene Mitglied verbindlich. Sie ersetzt ggf. eine anders lautende Entscheidung des Vorstandes.
10. Die Entscheidung des Ausschusses ist nur dem Vorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand unterrichtet das betroffene Mitglied von der Entscheidung des Ausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich.

§ 10 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Neueintretende haben einen Aufnahmebetrag zzgl. des vollen Jahresbeitrag, sofern sie vor dem 01. 07. des Jahres eintreten, zu entrichten. Ab 01. 07. des Jahres werden 50% dieses Beitrages entrichtet. Ab 01. 10. des Jahres 25% vom entsprechenden Jahresbeitrag. Die Beiträge müssen bis zum



15. März eines Jahres dem Konto des Vereines gutgeschrieben sein. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden höchstens zweimal schriftlich gemahnt. Mitglieder, die der Beitragszahlung nicht innerhalb der in der 2. Mahnung genannten Frist nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Mit der Streichung endet die Zugehörigkeit zum Verein. Das Mitglied ist hiervon schriftlich zu unterrichten. Gegen eine entsprechende Entscheidung des Vorstandes ist kein Einspruch möglich.

2. Besondere Beiträge gelten für:

a.) Jugendliche Mitglieder

Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshaupt-versammlung beschlossen, § 10 Ziffer 1 gilt für die Jugendgruppe entsprechend.

b.) Passive Mitglieder

Zur Höhe des Beitrages wird auf § 4, Ziffer 2 c der Satzung verwiesen

c.) Fördernde Mitglieder

Zur Höhe des Beitrages wird auf § 4, Ziffer 2 d der Satzung verwiesen

d.) Ehrenmitglieder

Zur Höhe des Beitrages wird auf § 4, Ziffer 2 e der Satzung verwiesen

3. Die mit einem Mahnverfahren verbundenen Kosten sind von dem jeweiligen Mitglied zu erstatten.

4. Neueintretende erhalten den Sportfischerpass und den Erlaubnisschein erst mit der vollen Entrichtung des Aufnahmebetrages und des Jahresbeitrages. Die Erteilung einer Einzugsgenehmigung kommt einer Entrichtung gleich.

5. Beiträge dürfen nur für die Satzungsziele verwendet werden.

§ 11 Arbeitsdienst

1. Um den vielfältigen und umfangreichen Aufgaben des Vereins gerecht werden zu können, hat jedes ordentliche Mitglied nach § 4, Ziffer 2 a der Satzung einen jährlichen Arbeitsdienst abzuleisten. Die Jahreshauptversammlung legt durch die Benennung einer Anzahl von Stunden fest, in welchem Umfang dieser Verpflichtung nachzukommen ist.

2. Zur Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Mitglieder hat jedes ordentliche Mitglied den Gegenwert der beschlossenen Anzahl von Arbeitsstunden zusätzlich zum Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Gegenwertes wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den für den Arbeitsdienst eingezahlten Betrag durch Ableistung der Stunden zurück zu erhalten.

3. Eingezahlte Beträge von Mitgliedern, die ihrer Arbeitsdienstleistung nicht nachkommen, sind grundsätzlich nur für die Begleichung von über die Mindeststundenanzahl hinausgehende Arbeitsdienste anderer Mitglieder zu verwenden. Für den Arbeitsdienst eingezahlte Beträge, die nicht verbraucht werden, verfallen zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes. Reichen die für den Arbeitsdienst zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, können erforderliche Arbeitsleistungen auch aus den sonstigen Beitragsaufkommen finanziert werden.

4. Auf die Entrichtung des Gegenwertes für die Arbeitsstunden findet § 10 Ziffer 1 der Satzung entsprechende Anwendung.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sofern die Satzung nichts anderes besagt, hat jedes Mitglied des Vereins das Recht,

a.) - auf Versammlungen des Verein seine Meinung zu äußern

- Anträge zu stellen

- an der Beschlussfassung mitzuwirken

- vom aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Mitglieder der Jugendgruppe sind auf den Versammlungen des Vereins von der Antragsstellung, der Beschlussfassung und der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen.

b.) die Vereinsanlagen und Einrichtungen im Rahmen bestehender Vereinsordnungen zu nutzen.



2. Mitglieder nach § 4, Ziffer 2 Buchstaben a, b und e der Satzung haben das Recht, die Sportfischerei im Rahmen der gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften an und auf den Vereinsgewässern ausüben zu können.
3. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf den vom Verein erworbenen Versicherungsschutz. Vorfälle, die zur Inanspruchnahme führen können, sind dem Vorstand innerhalb von 24 Stunden zu melden.
4. Jedes Mitglied des Vereins hat insbesondere die Pflicht,
 - a.) die Bestimmungen dieser Satzung und der auf ihr beruhenden Vereinsordnungen zu beachten
 - b.) die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu befolgen
 - c.) sich auch gegenüber nichtorganisierten Sportfischern kameradschaftlich zu verhalten
 - d.) sich in der Öffentlichkeit, bei Vereinsveranstaltungen und bei der Ausübung der Sportfischerei auch an fremden Gewässern so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und der Sportfischerei nicht geschädigt wird
 - e.) bei der Ausübung der Sportfischerei an den Vereinsgewässern die erforderlichen Papiere bei sich zu führen und sich gegenüber anderen Vereinsangehörigen durch den Sportfischerpass auszuweisen
 - f.) Verstöße von Mitgliedern gegen gesetzliche oder vereinsinterne Bestimmungen dem Vorstand zu melden
 - g.) ihm bekannt werdende Umstände, die geeignet sein können, sich nachteilig auf die Gewässer auswirken zu können, dem Vorstand unverzüglich zu melden
5. Jedes Mitglied ist weiterhin verpflichtet, die mit der Ausgabe des Erlaubnisschein verbundene Fangliste sorgfältig auszufüllen. Ein neuer Erlaubnisschein wird erst ausgegeben, wenn die Fangliste für das vorausgegangene Jahr vorliegt.
6. Alle Mitglieder haben ihre Beiträge pünktlich zu zahlen. Zur Vermeidung eines kosten- und zeitaufwendigen Verwaltungsverfahrens sollte hierbei möglichst vom Abbuchungsverfahren Gebrauch gemacht werden.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind der Sportfischerpass und der erteilte Erlaubnisschein sowie alle sonstigen Unterlagen wie z.B. Ausweise, Lizenzen u.ä. zurückzugeben.

§ 13 Ausübung von Funktionen

Die Ausübung sämtlicher Funktionen für den Verein erfolgt ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis. Die in Ausübung einer Funktion für den Verein entstandenen Kosten sind zu ersetzen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus.
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendgruppenleiter
 6. dem Sportwart Fischen
 7. dem Sportwart Meeresfischen
 8. dem Pressewart
 9. dem Leiter des Ausschusses für Gewässerbewirtschaftung und Umweltschutz
 10. dem Leiter des Ausschusses für Bootsanlieger und Arbeitsdienst.
- Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Bei der gerichtlichen Vertretung hat sich darunter der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende zu befinden.
 3. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende ist stets in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist, wer die höchste Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholungswahl erforderlich. Besteht auch dann noch Stimmgleichheit, entscheidet



das Los. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden hat die Versammlung einen Wahlausschuss zu bestellen. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Einer von den Mitgliedern des Wahlausschusses ist von der Versammlung zum Wahlleiter zu bestellen, der für die Dauer des Wahlvorganges gleichzeitig Versammlungsleiter ist.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vom Zeitpunkt der Wahl an gerechnet zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer des Vorstandes aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied ist der nächsten Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen. Bis zur Bestätigung und zur Eintragung in das Vereinsregister nimmt das Ersatzmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch wahr. Auf den Vorstandssitzungen ist es stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft eines Ersatzmitgliedes zum Vorstand endet mit der Amtsdauer des Vorstandes. Dieses Verfahren gilt auch für den Fall, dass bei der Wahl auf der Jahreshauptversammlung für ein Vorstandsamt kein Mitglied gewählt wird.

6. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen grundsätzlich schriftlich durch den ersten Vorsitzenden. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Eine Sitzung ist jedoch einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe eines Grundes verlangen. Beim Vorliegen besonderer Umstände ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, berechtigt, Sondersitzungen einzuberufen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das alle Beschlüsse sowie den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiederzugeben hat. Es ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzuliegen. Das Original des Protokolls ist zu den Vereinsakten zu nehmen.

9. Für die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsweisung geben. Hierin können u.a. Regelungen getroffen werden über den organisatorischen Ablauf der Vorstandssitzungen, zur Durchführung der Beschlüsse, zur geschäftsmäßigen Abwicklung von Vereinstätigkeiten sowie zur Zuständigkeit in der Aufgabenwahrnehmung.

§ 15 Kassenführung und Prüfung

1. Zahlungen des Vereins dürfen nur geleistet werden, wenn ordnungsgemäße Belege vorliegen. Aus den Belegen muss das Datum und der Zahlungsgrund zweifelsfrei erkennbar sein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach Belegen laufend zu verbuchen. Alle Belege, die zur Zahlung angewiesen werden sollen, sind vorher von demjenigen abzuzeichnen, der für die Zahlung verantwortlich ist oder von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied. Belege ohne Gegenzeichnung dürfen nicht angewiesen werden. Der Vorsitzende und die von der Versammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

2. Die Kasse ist zum Ablauf eines Geschäftsjahres durch eine Jahresabrechnung abzuschließen. Die Kasse und die Jahresrechnung sind vor der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung zum Geschäftsbericht des Vorstandes durch die gewählten zwei Kassenprüfer auf Übereinstimmung zwischen den Einnahme- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand zu prüfen. Die Prüfer haben das Recht, aus Anlass der Prüfung in alle Unterlagen des Vorstandes Einsicht nehmen zu können. Über die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung sind schriftliche Berichte zu fertigen und dem Vorstand rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zukommen zu lassen. In den Berichten ist festzustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfung erfolgte und ob es Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, die ggf. zu nennen sind, gegeben hat. Die Berichte sind von einem der Prüfer der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

3. Die Jahreshauptversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Die Wahl der Prüfer erfolgt für ein



Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es darf jedoch kein Kassenprüfer mehr als zwei Jahre hintereinander als Prüfer tätig sein. Als Kassenprüfer kann nur tätig sein, wer kein Amt innerhalb des Vorstandes oder der gewählten Ausschüsse inne hat.

§ 16 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und Intensivierung der in § 3 der Satzung genannten Ziele und Zwecke werden von der Jahreshauptversammlung die folgenden Ausschüsse gewählt:

- a.) Ausschuss für Gewässerbewirtschaftung und Umweltschutz
- b.) Ausschuss für Bootsanlieger und Arbeitsdienst
- c.) Ausschuss für Feste und gesellige Veranstaltungen

Zur Behandlung der in den §§ 7 und 8 der Satzung vorgesehenen Möglichkeit, gegen Entscheidungen des Vorstandes Einspruch erheben zu können, wird außerdem von der Jahreshauptversammlung ein Ausschuss für Widersprüche gewählt.

2. Alle Ausschüsse bestehen neben ihrem jeweiligen Leiter aus mindestens 2, höchstens jedoch 6 weiteren Personen. Der Ausschuss für Widersprüche besteht aus 7 Mitgliedern incl. des Ausschussleiters.

3. Die Leiter der Ausschüsse und die Mitglieder sind einzeln zu wählen.

4. Die Ausschüsse werden im Turnus der Vorstandswahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während seiner Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied benennen zu können. Das Ersatzmitglied ist der nächsten beschlussfähigen Versammlung zur Bestätigung vorzuschlagen. Seine Mitgliedschaft zum Ausschuss endet mit Ablauf der Amtszeit der übrigen Ausschussmitglieder. Der jeweilige Ausschuss kann dem Vorstand ein Ersatzmitglied empfehlen. § 16 Ziffer 5 der Satzung findet keine Anwendung auf die Leiter der Ausschüsse. Deren Aufgaben werden ggf. vom stellvertretenden Leiter wahrgenommen.

6. Der Vorstand kann durch eine von ihm zu erlassende Geschäftsanweisung für die Ausschüsse festlegen

- welche Aufgaben die Ausschüsse im einzelnen wahrzunehmen haben
- in welchem Umfang die Aufgaben in der Entscheidung und in der Verantwortung der Ausschüsse liegen
- welche Kassenmittel den Ausschüssen zur Verfügung gestellt werden und wie zu bewirtschaften sind
- welche Verfahrensabläufe bei der Aufgabenabwicklung einzuhalten sind
- wie die Aufgabenkontrolle durch den Vorstand erfolgt

§ 17 Gewässerordnung, Bootsplatzanliegerordnung, Jugendordnung und Geschäftsanweisung

1. Nähere Einzelheiten über besondere Auflagen und Bedingungen bei der Ausübung der Sportfischerei werden in einer von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Gewässerordnung getroffen.

2. Nähere Einzelheiten über die Vergabe von Liegeplätze an den vereinseigenen Steganlagen, die dafür zu entrichtenden Entgelte sowie das Verhalten an den Anlegestellen werden in einer von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Bootsplatzanliegerordnung getroffen.

3. Nähere Einzelheiten über das Vereinsleben der Jugendgruppe werden, soweit diese Satzung nicht bereits etwas Derartiges bestimmt, in einer von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Jugendordnung getroffen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsanweisungen zu erlassen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Hierzu gehören u.a. Anweisungen nach § 14, Ziffer 9, nach § 16, Ziffer 6 der Satzung sowie die Hausordnung für die Benutzung des Vereinsheimes. Weitere Geschäftsanweisungen sind möglich. Geschäftsanweisungen bedürfen nicht der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung.



§ 18 Jugendgruppe

1. Mitglied der Jugendgruppe des Vereins kann jeder werden oder sein, der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. § 4, Ziffer 1, Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.
2. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben eigener Ordnung. Die Grundsätze hierfür sind in einer Jugendordnung festzuhalten. Diese Jugendordnung muss den Grundsätzen der freien Jugendhilfe und den Bestimmungen dieser Satzung und den auf ihr basierenden Ordnungen entsprechen.
3. Die Jahreshauptversammlung schlägt aus ihrer Reihe mind. 3 Personen als Kandidaten für den Jugendgruppenleiter vor. Die endgültige Bestellung als Leiter erfolgt durch die Jugendhauptversammlung.
4. Die Mitglieder der Jugendgruppe können an allen Versammlungen (§ 19 und § 23 der Satzung) teilnehmen. Sie sind jedoch nicht selbst stimmberechtigt.
5. Die der Jugendgruppe zufließenden Beiträge und Zuwendungen werden von ihr selbst verwaltet. Die Kassenführung ist von den nach § 15 der Satzung gewählten Kassenprüfern zu überprüfen.
6. Der Übertritt von der Jugendgruppe in die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt mit Ablauf des Monats, mit dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Auf Wunsch des Jugendlichen kann der Übertritt auch mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Der Beitrag für die ordentliche Mitgliedschaft ist vom 1. Januar des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres zu zahlen.
7. Der Jugendgruppenvorstand hat das Recht, auf der Jahreshauptversammlung nach § 19 und 23 der Satzung Anträge stellen.

§ 19 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a.) Änderung der Satzung, der Gewässerordnung, der Bootsplatzanliegerordnung und der Jugendordnung (§ 17)
 - b.) Wahl und Abberufung der Vorstands- und Ausschussmitglieder (§ 14, § 16). Für den Fall , dass bei der Wahl für ein Vorstandsamt kein Mitglied gewählt wird, findet § 14 Ziffer 5 der Satzung entsprechende Anwendung
 - c.) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - f.) Festsetzung der Beiträge und des Aufnahmebetrages (§ 10)
 - g.) Anzahl der Arbeitsstunden und des Gegenwertes für eine Stunde (§ 11)
 - h.) Aufnahmesperre (§ 4)
 - i.) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4)
 - j.) Wahl der Kassenprüfer (§ 15)
 - k.) Vorschlag für den Jugendgruppenleiter (§ 18)
 - l.) Genehmigung des Protokolls (§ 24)
 - m.) Auflösung des Vereines
2. Soweit in den Satzungsbestimmungen oder den auf ihr beruhenden Ordnungen nicht bereits eine Regelung getroffen ist, entscheidet in allen anderen Angelegenheiten der Vorstand.

§ 20 Einberufung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand im ersten Quartal eines Jahres einberufen. Die Einladung zur Versammlung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder und durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim.
2. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin zu erfolgen.



§ 21 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet. In besonderen Fällen und bei der Durchführung von Wahlen kann die Versammlung einen Leiter aus den Reihen der anwesenden Mitglieder wählen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Gästen die Teilnahme zu gestatten.
3. Jedes Mitglied hat auf der Versammlung eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
4. Die Jahreshauptversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Für Wahlen gilt § 14, Ziffer 3, Absatz 2 der Satzung.
Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für:
 - a.) Anträge zur Änderung der Satzung
 - b.) Anträge zur Auflösung des VereinsFür Anträge, die zu einer Änderung der auf der Satzung beruhenden Ordnungen (§ 17, Ziffer 1 bis 3) führen, genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

§ 22 Anträge

1. Jedes Mitglied nach § 4, Ziffer 2, Buchstabe a), c), d) und e) der Satzung hat das Recht, Anträge für die Jahreshauptversammlung zu stellen.
2. Anträge zur Beschlussfassung, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich zu stellen und müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31.12. eines Jahres vorliegen.
3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach erfolgter Einladung zur Versammlung gestellt werden, sind nur zulässig, wenn sie
 - a.) schriftlich gestellt werden
 - b.) dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen
 - c.) keine Änderung der Satzung sowie der auf ihr beruhenden Ordnungen und zur Auflösung des Vereins zum Inhalt haben (Ausnahme: Der Antrag steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tagesordnung).Zulässige Anträge werden vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt.
4. Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, sind nur zulässig, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen.

§ 23 Außerordentliche Versammlungen und Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Außerordentliche Versammlungen sind den Jahreshauptversammlungen gleichgestellt. Sie sind Beschlussorgane zwischen den Jahreshauptversammlungen.
2. Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie dienen durch Vorträge und Erörterungen der Unterrichtung der Mitglieder und geben dem Vorstand Anregungen und Hilfen bei der Durchführung seiner Arbeit. Sie sind kein Beschlussorgan.

§ 24 Protokoll

- Über die Jahreshauptversammlung und die außerordentlichen Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Eine Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
- Zeitpunkt und Ort der Versammlung



- Anzahl der erschienenen Mitglieder
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse mit dem vom Versammlungsleiter festgestellten Ergebnis
- den wesentlichen Inhalt der Diskussionen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten beschlussfähigen Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über Mitgliederversammlungen soll ebenfalls ein Protokoll geführt werden. Bei Vorstandssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse ist sinngemäß zu verfahren. Die Originale sämtlicher Protokolle sind aktenmäßig aufzubewahren.

§ 25 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eigens einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Versammlung. Aus der Tagesordnung muss der Antrag auf Auflösung des Vereins und die hierüber beabsichtigte Beschlussfassung klar erkenntlich hervorgehen. Zur Beschlussfassung wird auf § 21, Ziffer 4 der Satzung verwiesen.

§ 26 Verteilung des Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, an den Kreissportfischerverband Herzogtum Lauenburg von 1983 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Gewässerschutzes und Artenschutzes Fische zu verwenden hat.

§ 27 Formelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, formelle Änderungen der Satzungen vorzunehmen, wenn dieses zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 14. Februar 2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister am

Die Satzung in der Fassung vom 04. Februar 1994 mit den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung beschlossenen Änderungen tritt mit demselben Datum außer Kraft.

gez. 1. Vorsitzender

gez. Schriftwart